

EINWOHNERGEMEINDE RICKENBACH

BEKANNTMACHUNG

(nach § 115 Stimmrechtsgesetz)

betreffend

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlungen jederzeit beim Gemeindeschreiber einsehen.

6221 Rickenbach, 09. Januar 2024

GEMEINDEKANZLEI RICKENBACH

Der Gemeindeschreiber:



Stefan Huber